

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Klarstellungen im Bereich der Gastverträge nach dem Theaterarbeitsgesetz (TAG)
Ziel 2: Klarstellungen im Bereich der Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen im Bereich des TAG

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Gesetzliche Klarstellung der Berechnung des Entgelts der Ensemblemitglieder und des Gastes an Ensembletheatern
Maßnahme 2: Definition des Gastes an Bühnen ohne festes Ensemble
Maßnahme 3: Klarstellungen im Bereich des § 42 TAG

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Theaterarbeitsgesetzes

Einbringende Stelle: BMAW

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Theaterarbeitsgesetz geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2023

Letzte Aktualisierung: 11. Juni 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

In der arbeitsrechtlichen Praxis bestehen im Theaterarbeitsgesetz im Bereich der Gastverträge Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Art und Weise der Berechnung des Durchschnittsbezugs der Ensemblemitglieder und des Entgelts des Gastes. Unklar ist zudem derzeit die Frage der Definition des Gastes an Bühnen ohne festes Ensemble. Darüber hinaus bestehen im Bereich der Vermittlung von Bühnenverträgen zahlreiche Auslegungsfragen.

Ziele

Ziel 1: Klarstellungen im Bereich der Gastverträge nach dem Theaterarbeitsgesetz (TAG)

Beschreibung des Ziels:

Im Sinne einer verbesserten Transparenz soll in § 41 TAG der Begriff des Gastes präziser gefasst werden; insbesondere soll gesetzlich klargestellt werden, in welcher Form der Durchschnittsbezug der Ensemblemitglieder berechnet werden soll. Weiters soll der Begriff des Gastes für Bühnen ohne festes Ensemble gesetzlich geregelt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Gesetzliche Klarstellung der Berechnung des Entgelts der Ensemblemitglieder und des Gastes an Ensembletheatern

Maßnahme 2: Definition des Gastes an Bühnen ohne festes Ensemble

Ziel 2: Klarstellungen im Bereich der Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen im Bereich des TAG

Beschreibung des Ziels:

Im Bereich der Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen sollen in der Praxis bestehende Unklarheiten und Auslegungsfragen durch eine gesetzliche Präzisierung des § 42 TAG beseitigt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Klarstellungen im Bereich des § 42 TAG

Maßnahmen

Maßnahme 1: Gesetzliche Klarstellung der Berechnung des Entgelts der Ensemblemitglieder und des Gastes an Ensembletheatern

Beschreibung der Maßnahme:

Um an einem Ensembletheater Gast vom Typ II zu sein ist es erforderlich, dass die festen Bezüge des Gastes den Durchschnittsbezug der Ensemblemitglieder übersteigen. Es wird daher in § 41 Abs. 1 Z 2 lit. b TAG gesetzlich festgelegt, wie der Durchschnittsbezug der Ensemblemitglieder und das Entgelt des Gastes zu berechnen ist bzw. in welcher Form die Entgelte der Ensemblemitglieder und das Entgelt des

Gastes vom Typ II einander gegenüber zu stellen sind. Die Art und Weise der Berechnung der Entgelte des Ensembles und des Gastes erfolgt in drei Schritten nach Maßgabe des vorgeschlagenen § 41 Abs. 1 Z 2 lit. b TAG; die Berechnung ist an Hand eines Beispiels in den Materialien zu dieser Bestimmung detailliert dargestellt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Klarstellungen im Bereich der Gastverträge nach dem Theaterarbeitsgesetz (TAG)

Maßnahme 2: Definition des Gastes an Bühnen ohne festes Ensemble

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die vorgeschlagene Regelung des § 41 Abs. 2 TAG erfolgt eine Entkoppelung des Gastes vom Typ II vom Erfordernis des Vorliegens eines festen Ensembles. Nach der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung entsteht ein Gastvertrag vom Typ II im Falle des Fehlens vom im selben Kunstfach tätigen Ensemblemitgliedern, wenn sich aus dem dem Gast gebührenden Entgelt für die Anwesenheitszeiten fiktiv zumindest ein Monatsbruttogehalt in Höhe des 15-fachen der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG (Stand 2024: 3.030 €) ergibt. Die Art und Weise der Berechnung erfolgt in drei Schritten nach Maßgabe des vorgeschlagenen § 41 Abs. 2 TAG; die Berechnung ist an Hand eines Beispiels in den Materialien zu dieser Bestimmung detailliert dargestellt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Klarstellungen im Bereich der Gastverträge nach dem Theaterarbeitsgesetz (TAG)

Maßnahme 3: Klarstellungen im Bereich des § 42 TAG

Beschreibung der Maßnahme:

Durch entsprechende textliche und sprachliche Klarstellungen sollen in der Praxis aufgetretene Auslegungsfragen beseitigt werden. In einem neu geschaffenen § 42 Abs. 2 TAG soll klargestellt werden, dass unter Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen im Sinne des TAG jede Tätigkeit zu verstehen ist, die darauf gerichtet ist, Bühnenmitglieder/innen mit einem/einer Theaterunternehmer/in, die sich vorab nicht kennen, zur Begründung von Bühnenarbeitsverhältnissen zusammen zu führen. Weiters soll klargestellt werden, dass Vertragsverhandlung und Vertragsabschluss namens eines Teiles des Bühnenarbeitsverhältnisses keine vermittelnden Tätigkeiten im Sinne des TAG sind. In § 42 Abs. 3 TAG soll gesetzlich klargestellt werden, dass Schuldner/in des Vermittlungsentgelts beide Teile des Bühnenarbeitsvertrages sind, soweit nichts anderes vereinbart ist. Weiters wird in diesem Absatz auch die Fälligkeit dieser Ansprüche geregelt und klargestellt, dass das Vermittlungsentgelt in entsprechenden Teilbeträgen jeweils mit Fälligkeit der Entgelte aus dem Bühnenarbeitsvertrag des Mitglieds fällig ist (soweit nichts anderes vereinbart ist).

§ 42 Abs. 5 Z 1 TAG stellt klar, dass das Vermittlungsentgelt für beide Teile des Bühnenarbeitsverhältnisses zusammen insgesamt höchstens 10% des Bruttoentgelts des vermittelten Vertrages betragen darf.

Umsetzung von:

Ziel 2: Klarstellungen im Bereich der Vermittlung von Bühnenarbeitsverträgen im Bereich des TAG

Abschätzung der Auswirkungen

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Erläuterung:

Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen die Rechtsstellung von Gästen und Ensemblemitglieder an Theaterunternehmen iSd TAG sowie die Frage der Vermittlung von Bühnenarbeitsverhältnissen. Damit sind evidentermaßen weniger als 150.000 Arbeitnehmer/innen betroffen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 11.06.2024 14:39:41

WFA Version: 1.4

OID: 1376

B0|D0|G0